

bekannte¹, dann wird man die Nachbildung Guillaume's immerhin zur Besserung und Vervollständigung benutzen können.

Aber ist auch diese Urkunde wirklich eine Nachbildung, eine Fälschung?

Die einzige Quelle für die Drucke ist Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I, 352, ihm folgte namentlich auch Pertz, *LL. II*, 254. Schöpflin verdankte das Diplom dem Baron von Zurlauben, der es *ex transs. cur. Basil.* entnommen habe. Doch ist statt *Basil.* wohl zu lesen *Tullens.* Denn dort sind alle Privilegien für Bauffremont beglaubigt worden, auch die nicht kaiserlichen, deren Besprechung mir fern liegt. Auf einer Vidimierung des Officials von Tull beruht ebenfalls die Ausgabe des Immunitätsbriefes von 1157, die Zurlauben selbst besorgte². Der verdächtige Ursprung soll indess nur erwähnt werden.

In Wahrheit würde ein zwingender Beweis der Unechtheit kaum zu erbringen sein, wenn nicht der Vergleich mit den übrigen Urkunden für Bauffremont volle Klarheit gäbe. Oder will Jemand annehmen, dass die Diplome von 1157. 1168 und 1218 allerdings auf Grund echter Vorlagen desselben Jahres, Tages und Ortes gefälscht seien, dass dagegen der Rechtsspruch von 1224 thatsächlich mit der Entscheidung für den Erzbischof von Bisanz sozusagen in derselben Stunde gefällt wäre und daher auch dieselbe Fassung erhalten hätte? Solche Vertrauensseligkeit würde doch zu weit gehen, selbst dann noch, wenn der Empfänger der echten Urkunde nicht Erzbischof von Bisanz gewesen wäre. Doch die Beziehungen des Fälschers zu Bisanz, seiner Vaterstadt, deren Archive ihm offen standen, habe ich schon zur Genüge hervorgehoben.

Nicht gerade unmöglich wäre die Verbindung unter Vasallen. Sonst hören wir zu Anfang des 13. Jahrh. freilich nur, wie die Bürger einer Stadt zusammentreten, sich eine Verfassung geben und ihrem Herrn Trotz bieten. Aber aus Sachsen vernehmen wir doch schon um die Mitte des 12. Jahrh., dass die Ministerialen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Hohne, sich selber Recht sprachen³, also

1) Eine Abschrift aus dem Chartul. eccles. Bisunt., die nach dem N. Arch. II, 282 W. Arndt für die MG. angefertigt hat, war in deren Sammlungen nicht zu finden. 2) Auch die anderen, auf Bauffremont bezüglichen Urkunden, die Schöpflin veröffentlicht hat, verdankte er der Mittheilung Zurlaubens. Doch finde ich keine Anhaltspunkte, Zurlauben mit dem Betrage in Verbindung zu bringen. Sein litterarischer Nachlass befindet sich in Aarau, Anzeiger f. schweiz. Gesch. V, 152. 3) *Annal. Palid. ad 1146, SS. XVI, 82.*